

# MIETREGLEMENT

## 1. Mietgesuche / Anmeldung

- 1.1 Das Gesuch für die Miete einer Alterswohnung ist auf dem von der Verwaltung herausgegebenen Anmeldeformular der Verwaltung einzureichen.
- 1.2 Es wird eine Warteliste geführt. Aufgenommen werden Mitglieder der Genossenschaft, sofern sie selber (oder ihre direkten Angehörigen) in der Gemeinde Freienbach und Umgebung wohnhaft sind.

## 2. Voraussetzungen für die Aufnahme

- 2.1 Bewerber<sup>1</sup> für eine Wohnung müssen imstande sein, den Haushalt selbständig zu führen. Die Verwaltung ist berechtigt, vom zukünftigen Mieter ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.
- 2.2 Mietberechtigt sind Personen im AHV–Alter.
- 2.3 Die Wohnungen sind vom Mieter selbst zu möblieren.
- 2.4 Wohnungen, die mit Bundeshilfe erstellt worden sind, unterstehen einer amtlichen Mietzinsüberwachung. Die jeweils gültigen Mietzinse und die Voraussetzungen für die Gewährung von Zusatzverbilligungen können bei der Verwaltung AWF angefordert werden.  
Wohnungen, die ohne Bundeshilfe erstellt worden sind und solche, bei denen die Bundeshilfe abgelaufen ist, unterstehen dem ordentlichen Mietrecht.
- 2.5 Vor der definitiven Zuteilung einer Wohnung führt die Verwaltung mit dem Wohnungsbewerber ein persönliches Gespräch.
- 2.6 Die Mietverträge werden durch die Verwaltung abgeschlossen.
- 2.7 Der Mieter verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten.

## 3. Zuteilung der Wohnungen

- 3.1 Über die Zuteilung einer Wohnung entscheidet die Verwaltung.
- 3.2 Bei der Zuteilung der Wohnungen werden folgende Kriterien berücksichtigt:  
Zeitpunkt der Anmeldung – Gesundheitszustand – Wohn- und Finanzverhältnisse.
- 3.3 Werden bei der Vermietung nach den vorstehenden Grundsätzen nicht alle Wohnungen belegt, so können die restlichen Wohnungen auch an Personen vermietet werden, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 1.2 oder Art. 2.2 nicht erfüllen.

## 4. Entscheidungsbefugnis der Verwaltung

- 4.1 Die Verwaltung stellt einen Mietvertrag auf und erlässt die Hausordnung. Sie setzt die Mietzinse fest und entscheidet als einzige Instanz endgültig über die Zuteilung der Wohnungen.
- 4.2 Bei andauernder Verletzung des Mietvertrages oder der Hausordnung entscheidet die Verwaltung über die Kündigung des Mietverhältnisses.
- 4.3 Dieses Reglement beruht auf § 34 der Statuten der Genossenschaft für Alterswohnungen Freienbach. Es ist ein Bestandteil des Mietvertrages.

Freienbach, 23. Februar 2015<sup>2</sup>

Die Verwaltung

<sup>1</sup> die männliche Schreibweise gilt für beide Geschlechter

<sup>2</sup> Diese Ausgabe ersetzt die Fassung vom 18. Februar 2014